

Az.: 2 B 273/22
5 L 647/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der
2. des
beide wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
Standort Chemnitz
Reichenhainer Straße 29 a, 09126 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Aufnahme in die Klassenstufe 5 des W.....-Gymnasiums in G..... im
Schuljahr 2022/2023; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 25. Januar 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. September 2022 - 5 L 647/22 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht dem Antrag der Antragsteller, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, ihre Tochter Mathilda vorläufig in die Klassenstufe 5 des W.....-Gymnasiums in G..... im Schuljahr 2022/2023 aufzunehmen, entsprochen. Die vom Antragsgegner hiergegen mit der Beschwerde vorgetragene Einwendung, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 3 Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) wird ein Schüler nach Abschluss der Klassenstufe 4 in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums aufgenommen, wenn, wie bei der Tochter der Antragsteller, die Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt wurde. Über die Aufnahme entscheidet gemäß § 3 Abs. 3 SOGYA der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze. Bei deren Ermittlung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 8. Dezember 2018 - 2 B 316/18 -, Beschl. v. 8. Januar 2013 - 2 B 336/12 - und Beschl. v. 29. September 2014 - 2 B 189/14 -, alle juris; Beschl. v. 14. Januar 2015, SächsVBl. 2015,

189, 190 Rn. 6; Beschl. v. 8. Februar 2016, NVwZ-RR 2016, 462 Rn. 9; Beschl. v. 19. August 2020 - 2 B 270/20 -, juris Rn. 3 und Beschl. v. 28. August 2020 - 2 B 281/20 -, juris Rn. 4) von den in § 4a Abs. 2 und 3 SächsSchulG genannten Kriterien, insbesondere der dort festgelegten Klassenobergrenze und Zügigkeit, auszugehen. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die so ermittelte Kapazität der Schule, muss, wenn Gesetz- und Verordnungsgeber weder im Sächsischen Schulgesetz noch in den einzelnen Schulordnungen Abwägungskriterien vorgegeben haben, in einem Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach sachgerechten Kriterien darüber entschieden werden, welche der Bewerber die freien Plätze erhalten sollen. Sachgerechte Kriterien sind dabei neben dem Zufallsprinzip die zeitliche Dauer und die Länge des Schulwegs, die Berücksichtigung des Umstands, dass bereits ein oder mehrere Geschwister des Aufnahmebewerbers an der Schule unterrichtet werden, sowie von eng umgrenzten Härtefällen (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 - und v. 24. September 2014 - 2 B 189/14 -, beide juris). Die Entscheidung über die angewandten Kriterien liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Januar 2015 a.a.O.).

- 4 Ausgehend davon (Beschlussabdruck S. 10) hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass das vom Schulleiter des W.....-Gymnasiums (im Folgenden: Gymnasium) durchgeführte Auswahlverfahren den Anspruch der Antragsteller auf eine ermessens- und verfahrensfehlerfreie Auswahlentscheidung nach Maßgabe der vorstehend genannten Abwägungskriterien verletzt. So sei das im Hinweisschreiben an die Eltern an erster Stelle genannte Aufnahmekriterium „Zumutbarkeit und Länge des Schulweges“ unklar und unpräzise formuliert. Zumutbarkeit und Länge des Schulweges seien nicht, wie im Hinweisschreiben angegeben, nach der Erreichbarkeit der Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sondern, so der Antragsgegner im gerichtlichen Verfahren, nach der Entfernung zwischen Wohnung und Schule auf Grundlage von google maps bestimmt worden (Beschlussabdruck S. 12). Darüber hinaus habe sich der Schulleiter in mehrfacher Hinsicht nicht an die von ihm selbst aufgestellten und den Eltern bekannt gegebenen Auswahlkriterien gehalten; dies hat das Verwaltungsgericht im Einzelnen dargelegt (Beschlussabdruck S. 12 bis 16). Diese Verfahrensweise sei, so das Verwaltungsgericht, intransparent, grob fehlerhaft und damit rechtswidrig. Dass die Aufnahme der Tochter der Antragsteller die Funktionsfähigkeit der Schule gefährden könnte, sei nicht erkennbar (Beschlussabdruck S. 16, 17).

- 5 Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegt auch in Ansehung des Vorbringens des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren keinen rechtlichen Bedenken.
- 6 a) Anders als der Antragsgegner in der Beschwerdebegründung meint, fehlt der von den Antragstellern beantragten einstweiligen Anordnung nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Vorläufiger Rechtsschutz ist entbehrlich, wenn der Antragsteller nicht auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist, weil deren Inhalt unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet ist, seine Rechtsstellung zu verbessern oder ihn vor Nachteilen zu bewahren (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rn. 103). Dies ist vorliegend indessen nicht anzunehmen.
- 7 Den Antragstellern geht es um die vorläufige Aufnahme ihrer Tochter in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums, die der Schulleiter mit Bescheid vom 2. Juni 2022 abgelehnt hat. Hiergegen haben die Antragsteller unter dem 18. Juni 2022 Widerspruch eingelegt, den ihr Prozessbevollmächtigter mit Schreiben vom 6. Juli 2022 begründet und für den Fall der Nichtabhilfe darum gebeten hat, „umgehend die Entscheidung der Widerspruchsbehörde zu ermöglichen“. Der Widerspruch wurde indessen weder bis zum Unterrichtsbeginn am 29. August 2022 noch in der Folge vom Antragsgegner verbeschieden. Die Antragsteller haben deshalb am 6. September 2022, etwa eine Woche nach Unterrichtsbeginn, beim Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, um die vorläufige Aufnahme ihrer Tochter in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums im Schuljahr 2022/2023 zu erreichen. Unter diesen Umständen kann von einer, so der Antragsgegner, „späten Antragstellung“ nicht die Rede sein.
- 8 b) Der Einwand des Antragsgegners, das Verwaltungsgericht beziehe sich im vorliegenden Verfahren auf den Vortrag des Antragsgegners „in anderen Verfahren“, die jedoch nicht „Streitgegenstand“ seien, greift nicht durch. Dass und weshalb die Heranziehung und Verwertung des im Parallelverfahren - 5 L 445/23 - ergangenen Bescheids des Schulleiters (Seite 1 und 2) und seiner Antragserwiderung in diesem Verfahren vom 4. Juli 2022 (Seite 2 bis 6) rechtsfehlerhaft sein soll, legt der Antragsgegner nicht dar und ist auch sonst nicht ersichtlich. Die Verfahrensweise des Verwaltungsgerichts entspricht vielmehr dem aus § 86 Abs. 1 VwGO folgenden Untersuchungsgrundsatz, der dem Gericht die Erforschung und Klärung des aus seiner

Sicht entscheidungserheblichen Sachverhalts von Amts wegen aufgibt. Dabei bestimmt allein das Gericht, welche Tatsachen zur Entscheidung des Rechtsstreits nach seiner Rechtsauffassung aufklärungsbedürftig sind und unter Verwendung welcher Mittel die Aufklärung stattfinden soll (vgl. Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 86 Rn. 27, 28). Zu diesen Beweismitteln gehört auch die Beiziehung von Gerichtsakten aus anderen Verfahren (vgl. Schübel-Pfister a. a. O., § 98 Rn. 68, 69; Kraft, in: Eyermann a. a. O., § 108 Rn. 96).

- 9 Soweit der Antragsgegner in diesem Zusammenhang geltend macht, „bezüglich des im Verfahren 5 L 445/22 erwähnten Kriteriums eines kürzeren Schulweges als 1,5 km handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler“, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Der Vortrag bestätigt vielmehr, dass die Aufnahmekriterien und deren Anwendung durch den Schulleiter, wie vom Verwaltungsgericht festgestellt, nicht nachvollziehbar und unklar geblieben sind. Dies geht zu Lasten des Antragsgegners. Dass das Auswahlverfahren rechtsfehlerhaft war, zeigt sich im Übrigen daran, dass der Schulleiter vier Schülerinnen und Schüler nicht aufgenommen hat, weil er offensichtlich übersehen hat, dass zwei von ihnen Geschwister an der Schule haben und die beiden anderen am Losverfahren hätten beteiligt werden müssen.
- 10 c) Ohne Erfolg beruft sich der Antragsgegner darauf, das Auswahlverfahren sei „im Fall der Antragsteller rechtmäßig und nicht nachteilig“ verlaufen, insbesondere habe ihre Tochter am Losverfahren teilgenommen, was mit Schriftsätzen vom 14. September 2022 und 23. September 2022 „belegt und glaubhaft gemacht“ worden sei. Hierbei lässt der Antragsgegner indessen außer Acht, dass sich das Verwaltungsgericht mit seinem Vortrag in den genannten Schriftsätzen ausdrücklich befasst und im Ergebnis dessen, wie vorstehend dargelegt, festgestellt hat, dass die Auswahlentscheidung des Schulleiters rechtswidrig ist (Beschlussabdruck S. 11 bis 16). Mit diesen Überlegungen hat sich der Antragsgegner im Beschwerdeverfahren indessen nicht substantiiert auseinandergesetzt, sondern sich darauf beschränkt, auf seinen Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren zu verweisen. Mit diesem Vorbringen wird er den aus § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO folgenden Anforderungen an die Beschwerdebegründung indessen nicht ansatzweise gerecht. Diese verlangen eine Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts, bei der die Gründe, aus denen die Entscheidung nach Ansicht des Antragsgegners fehlerhaft ist, bezeichnet werden müssen. Der Verweis auf das bisherige Vorbringen und die bloße Behauptung, das Auswahlverfahren sei im Falle der Tochter der Antragsteller rechtmäßig gewesen, genügen hierfür ebenso wenig wie der Umstand,

dass die Tochter der Antragsteller an der (nach den Auswahlkriterien vorgesehenen) Verlosung der beiden frei gebliebenen Plätze teilgenommen hat (vgl. Happ, in: Eyermann a. a. O., § 146 Rn. 22a, 22b; Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 146 Rn. 41).

- 11 d) Schließlich verhilft auch der Einwand des Antragsgegners, das Verwaltungsgericht habe „bezüglich der Funktionsfähigkeit einfach“ angenommen, „dass in jeder Klasse mit 29 Schülern ein freier Sitzplatz vorhanden sein muss“, den die Tochter der Antragsteller „problemlos einnehmen kann“, seiner Beschwerde nicht zum Erfolg. Auf Grundlage und in Auswertung der vom Antragsgegner mit Schriftsatz vom 20. September 2022 vorgelegten Fotografien und unter Heranziehung der Rechtsprechung des Senats zum Begriff der Grenze der Funktionsfähigkeit (vgl. Beschl. v. 12. September 2016 - 2 B 190/16 -, juris Rn. 13) ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass diese Grenze bei einer Aufnahme der Tochter der Antragsteller nicht erreicht ist. Dies hat es daraus entnommen, dass jede der vier Eingangsklassen 29 Schülerinnen und Schüler umfasst, nachdem der Schulleiter insgesamt vier weitere Schülerinnen und Schüler aufgenommen hat, die gegen die Ablehnung ihrer Aufnahme Widerspruch erhoben haben, weil ihre Geschwister auch im Schuljahr 2022/2023 Schüler des Gymnasiums sind, bzw. zu deren vorläufiger Aufnahme das Verwaltungsgericht den Antragsgegner verpflichtet hat, weil sie nicht am Losverfahren beteiligt wurden. In jedes der vier Klassenzimmer wurde deshalb ein weiterer Schülertisch mit zwei Plätzen gestellt; von den nach Aufnahme der vier Schülerinnen und Schüler, wie letztlich auch der Antragsgegner nicht in Abrede stellt, insgesamt noch vier frei gebliebenen Plätzen kann die Tochter der Antragsteller einen Platz einnehmen. Ihre Aufnahme führt insbesondere nicht dazu, dass in das betreffende Klassenzimmer ein zusätzlicher Tisch gestellt werden muss. Unter diesen Umständen mussten sich dem Verwaltungsgericht, anders als der Antragsgegner in der Beschwerdebegründung meint, weitere Aufklärungsmaßnahmen, insbesondere eine Beweiserhebung durch Inaugenscheinnahme der Klassenzimmer, nicht aufdrängen (vgl. Schübel-Pfister a. a. O., § 86 Rn. 32, 33). Diese war auch nicht deshalb veranlasst, weil die Tochter der Antragsteller wie ihre Mitschüler eine Schultasche in das Klassenzimmer mitbringt, die sie an ihrem Sitzplatz abstellt.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke